

Checkliste für die Barauszahlung infolge definitivem Wegzug ins Ausland

a) *Benötigte Unterlagen*

- „Vorsorgevereinbarung“
- Original des unterschriebenen Formulars „Antrag auf Barauszahlung“ (nicht älter als 1 Monat). Die Auszahlung muss auf ein Konto bei einer Schweizer Bank erfolgen, welches auf den Namen des Vorsorgenehmers lautet. Bei der Bankangabe muss zwingend die IBAN Nummer oder der Swift Code angegeben werden. Bitte beachten Sie, dass für die Überweisung die Adresse auf dem Antrag auf Barauszahlung verwendet wird.
- Pass- oder ID-Kopie mit leserlicher Unterschrift
- Aktueller Zivilstandsnachweis
(bei ledigen bzw. geschiedenen Personen bei der Heimatgemeinde anzufordern)
- Abmeldebestätigung vom letzten Wohnort der Gemeinde in der Schweiz
(Abmeldedatum, neue Destination, Zivilstand)
- Bei Nicht-CH-Bürger
 - Kopie des B Ausweises
 - Kopie des annullierten C Ausweises
(es darf keine Aufrechterhaltung beantragt worden sein)
- Falls länger als ein halbes Jahr abgemeldet, aktuelle Wohnsitzbestätigung vom neuen Domicil (z.B. aktuelle Telefon-, Strom- oder Gasrechnung) mit ersichtlichem Namen und Adresse
- Austrittsabrechnung der bisherigen Vorsorgeeinrichtung

b) *Zusätzlich für verheiratete Personen / Eingetragene Partnerschaften*

- Kopie der offiziellen Heiratsurkunde oder Familienbüchlein
- Original des unterschriebenen Formulars „Antrag auf Barauszahlung“ (nicht älter als 1 Monat) inklusive Beglaubigung der Unterschriften beider Ehepartner direkt auf dem Formular. Die Beglaubigung muss in der Schweiz oder bei einer Schweizer Botschaft im Ausland erfolgen. Sonstige Institutionen im Ausland nur in Absprache mit der Stiftung.
- Pass- oder ID-Kopie beider Ehepartner mit leserlicher Unterschrift

c) *Zusätzlich für geschiedene Personen*

- Eine Kopie des Scheidungsurteils ist beizulegen.
- Scheidung im Ausland: Ein ausländisches Scheidungsurteil muss zwingend durch ein Schweizer Gericht anerkannt werden.

Die Unterlagen können in deutscher, französischer, italienischer, spanischer oder englischer Sprache eingereicht werden. Dokumente in anderen Sprachen müssen durch anerkannte Dolmetscher in eine dieser fünf Sprachen übersetzt werden.

01 / 2018